

# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

10. Jahrgang

Ausgabe 11/2013

Rhede, 22.08.2013

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
08.08.2013	<b>Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 25“ (Bereich südlich der Industriestraße und östlich der Uferstraße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB</b>	3
08.08.2013	<b>Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 9. Änderung“ (Bereich zwischen Hohe Straße, Bahnhofstraße und Rheder Bach) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB</b>	5
12.08.2013	<b>4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rhede vom 12. August 2013</b>	7

weitere Inhalte s. Seite 2

<b>12.08.2013</b>	<b>3. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rhede und seiner Ausschüsse vom 8. August 2013</b>	<b>10</b>
<b>12.08.2013</b>	<b>Satzung der Stadt Rhede über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule und der Verlässlichen Halbtagschule in Rhede vom 12. August 2013</b>	<b>11</b>
<b>19.08.2013</b>	<b>Bekanntmachung der Stadt Rhede über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013</b>	<b>18</b>

**Bekanntmachung**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 25“**  
**(Bereich südlich der Industriestraße und östlich der Uferstraße)**  
**im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 07.08.2008 gemäß §§ 1 ff. Baugesetzbuch die **Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 25“** (Bereich südlich der Industriestraße und östlich der Uferstraße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 25“ werden folgende allgemeine Planziele verfolgt:

- Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für Verwaltung und Betriebshof der Stadtwerke
- Festsetzung der Flächen für Versorgungsanlagen
- Festsetzung der überbaubaren Flächen und des entsprechenden Maßes der baulichen Nutzung für die geplanten Neubauten der Stadtwerke
- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bereich der drei bebauten Wohngrundstücke Ecke Industriestraße / Wolbrinkstraße
- Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Wohngebiete vor schädlichen Umwelteinwirkungen

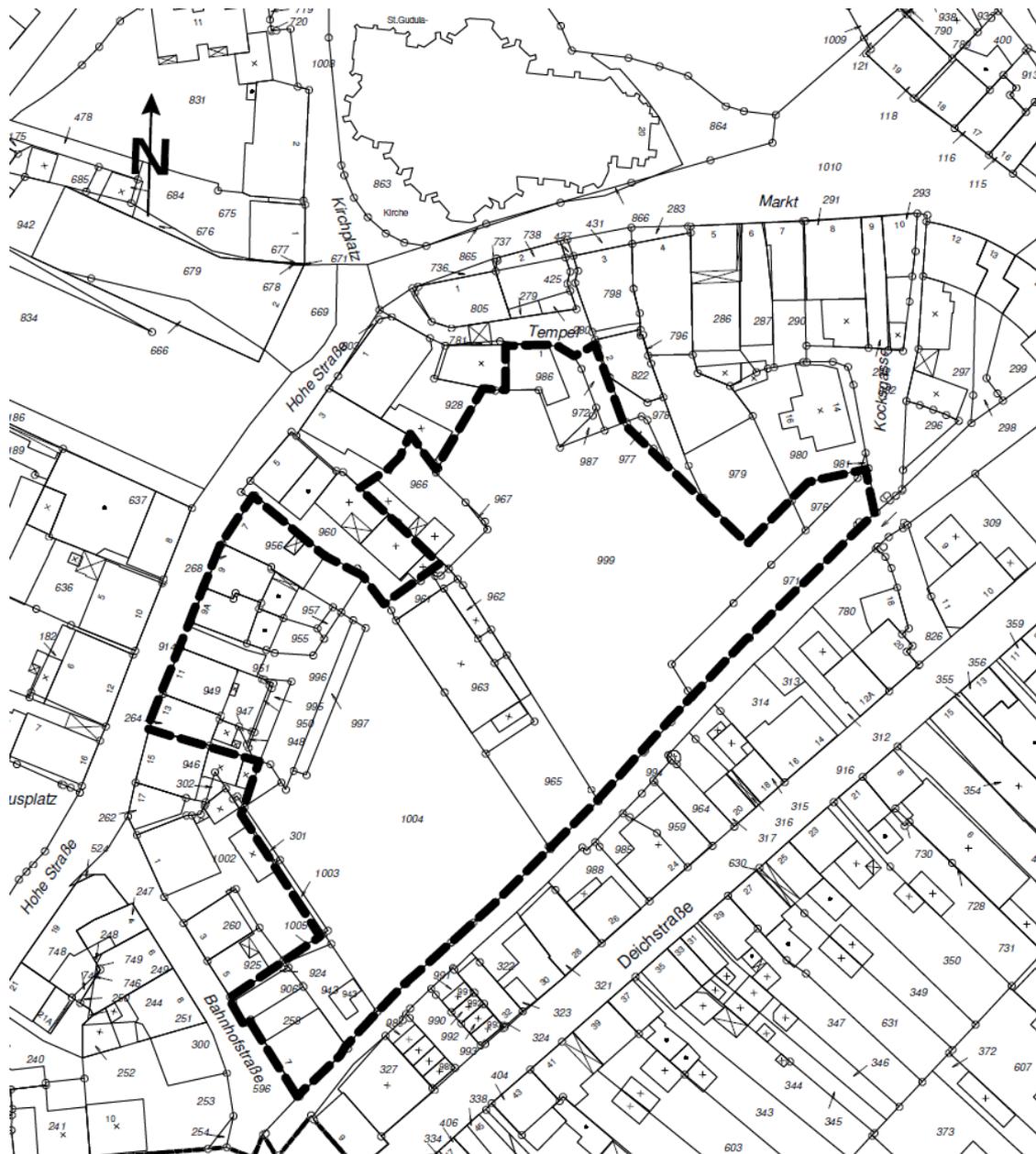


**Bekanntmachung**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 9. Änderung“**  
**(Bereich zwischen Hohe Straße, Bahnhofstraße und Rheder Bach)**  
**im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 07.08.2008 gemäß §§ 1 ff. Baugesetzbuch die **Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 9. Änderung“** (Bereich Hohe Straße, Bahnhofstraße und Rheder Bach) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 25“ werden folgende allgemeine Planziele verfolgt:

- Neuordnung der öffentlichen Verkehrsflächen aufgrund der geänderten baulichen Rahmenbedingungen und der neuen Eingangssituation von der Hohen Straße in das Projektgebiet
- Anpassung der überbaubaren und sonstigen Grundstücksflächen an die neue Erschließungssituation sowie an die Aussagen des Masterplanes
- Festsetzungen zum ruhenden Verkehr
- Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere der maximalen Gebäudehöhen, an die Aussagen des Masterplanes



Abgrenzung des Plangebietes, Gemarkung Rhede, Flur 11  
(unmaßstäblich)

Rhede, 9. August 2013

Lothar Mittag  
Bürgermeister

#### **4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rhede vom 12. August 2013**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV NRW S. 194), hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 7. August 2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Änderungssatzung beschlossen:

##### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Rhede vom 23.12.1999 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.06.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für die Dauer der versäumten Arbeitszeit berechnet.“

2. § 11 Absatz 2 wird neu eingefügt:

„(2) Bei Rats- und Ausschussmitgliedern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.“

3. Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3 bis 9.

4. § 11 Absatz 6 -neu- Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt in der Regel einen Stundensatz in Höhe von 10,23 Euro pro Stunde.“

5. § 11 Absatz 3 -neu- Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „20 DM“ wird gestrichen und durch „10,23 Euro“ ersetzt und der Klammerzsatz „(10,23 Euro ab dem 1.1.2002)“ wird gestrichen.

6. § 11 Absatz 5 -neu- Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „40 DM“ wird gestrichen und durch „20,45 Euro“ ersetzt und der Klammerzusatz „(20,45 Euro ab dem 1.1.2002)“ wird gestrichen.

7. § 11 Absatz 6 -neu- Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „40 DM“ wird gestrichen und durch „20,45 Euro“ ersetzt und der Klammerzusatz „(20,45 Euro ab dem 1.1.2002)“ wird gestrichen.

8. § 11 Absatz 8 -neu- wird wie folgt geändert:

Die Angabe „40 DM“ wird gestrichen und durch „20,45 Euro“ ersetzt und der Klammerzusatz „(20,45 Euro ab dem 1.1.2002)“ wird gestrichen.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 12. August 2013

Lothar Mittag  
Bürgermeister

**3. Änderung  
der Geschäftsordnung  
des Rates der Stadt Rhede und  
seiner Ausschüsse  
vom 7. August 2013**

Aufgrund der §§ 43 Abs. 3, 47 Abs. 2, 48 Abs. 1, 2 und 4, 50 Abs. 1, 51 Abs. 2 und 3, 53 Abs. 1, 57 Abs. 4 sowie 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV NRW S. 194), hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 7. August 2013 folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rhede und seiner Ausschüsse beschlossen:

**Artikel I**

§ 50 Abs. 10 wird gestrichen.

**Artikel II**

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rhede und seiner Ausschüsse tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Rhede, 12. August 2013

Lothar Mittag  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Rhede  
über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch  
der Offenen Ganztagschule und  
der Verlässlichen Halbtagschule in Rhede  
vom 12. August 2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 sowie der §§ 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1969 S. 712) und des § 5 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (GV. NRW. 2007 S. 462) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 7. August 2013 folgende Beitragssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Offene Ganztagschule und Verlässliche Halbtagschule**

(1) Die Stadt Rhede richtet an ausgewählten Grundschulen bei ausreichendem langfristigem Bedarf während der Unterrichtstage eine Offene Ganztagschule (im Folgenden OGS) und eine Verlässliche Halbtagschule (im Folgenden VHTS) ein.

(2) Organisation und Durchführung der OGS und VHTS können über eine Kooperationsvereinbarung auf Dritte (im Folgenden Träger) übertragen werden.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der OGS und der VHTS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der OGS und VHTS bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.).

(4) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der OGS richtet sich nach den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe. Ausnahmeregelungen zur grundsätzlichen Teilnahmeverpflichtung werden durch die Schulleiterin / den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag sowie die Bestimmungen des Runderlasses an. Satzungsänderungen und damit verbundene Anpassungen des Elternbeitrages im laufenden Schuljahr begründen ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht.

(5) Zum verpflichtenden Angebot der OGS gehört die Teilnahme am Mittagessen.

(6) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der VHTS werden durch die Schulleiterin / den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

## **§ 2**

### **Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS und der VHTS können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Freie Plätze – bis zur definierten maximalen Schülerzahl nach den Absätzen 2 und 3 – können in begründeten Ausnahmefällen auch an Schülerinnen und Schüler anderer Schulen vergeben werden.

(2) In die OGS und die VHTS werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze tatsächlich vorhanden sind.

(3) In die OGS werden in der Regel nur Kinder bis zur Höhe der vom Land geförderten Platzzahl aufgenommen. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon zugelassen werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS und die VHTS besteht nicht.

(5) Über die Aufnahme und die Ausnahmetatbestände nach den Absätzen 1 und 3 entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger.

## **§ 3**

### **Abmeldung, Ausschluss**

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei

- a) Änderung der Personensorge für das Kind,
- b) Wechsel der Schule, z. B. bei Umzug der Sorgeberechtigten,
- c) längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen) bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung,
- d) Arbeitslosigkeit.

(2) Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS bzw. VHTS insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- b) das Kind das OGS-Angebot nicht regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu gebundenen und offenen Ganztagschulen

- sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I wahrnimmt,
- c) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Eltern mangelt,
  - d) die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
  - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Über die unterjährige Abmeldung und den Ausschluss von der OGS sowie VHTS entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter in Abstimmung mit dem Träger. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger.

#### § 4 Beitragspflicht

- (1) Für den Besuch der OGS sind – sozial gestaffelt – folgende Beiträge zu entrichten:

Stufe		Jahreseinkommen €	Regelbeitrag €	Ermäßigungsbeitrag €	Geschwisterbeitrag €
1	bis	12.000,00 €	- €	- €	- €
2	bis	25.000,00 €	25,00 €	20,00 €	- €
3	bis	37.000,00 €	50,00 €	40,00 €	15,00 €
4	bis	49.000,00 €	80,00 €	64,00 €	24,00 €
5	bis	61.000,00 €	100,00 €	80,00 €	30,00 €
6	bis	73.000,00 €	120,00 €	96,00 €	36,00 €
7	über	73.000,00 €	150,00 €	120,00 €	45,00 €

- (2) Für den Besuch der VHTS wird einkommensunabhängig ein monatlicher Beitrag in Höhe von 35,00 € erhoben. Eine Ermäßigungs- und Geschwisterkindregelung findet keine Anwendung.

- (3) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. bis 31.07., wobei die Beitragspflicht auch in den Ferienzeiten besteht und durch Schließzeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird.

- (4) Der auf diese Weise berechnete Monatsbeitrag ist immer für volle Monate im Voraus fällig und entsprechend der Regelungen des Betreuungsvertrages zu überweisen.

(5) Für die Teilnahme am Mittagessen im Zusammenhang mit der OGS-Betreuung ist zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt zu zahlen, das die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens an der entsprechenden Schule decken soll. Einzelheiten regelt der Betreuungsvertrag.

## **§ 5 Beitragspflichtiger**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist dieser beitragspflichtig.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind einen Platz in der OGS oder VHTS beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Ausübung der Gesamtschuldnerschaft genügt die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen.

## **§ 6 Einkommen**

(1) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Rhede bzw. dem Träger schriftlich anzugeben und durch zeitnahe Einkommensnachweise zu belegen, welche Einkommensstufe (§ 4 Abs. 1) ihrem Beitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Lebenspartner im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern/Lebenspartner und das Kind bzw. die Kinder, für das bzw. für die der Elternbeitrag gezahlt wird,

hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 EUR anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil/Lebenspartner Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Für die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages ist das aktuelle Kalenderjahreseinkommen maßgeblich. Dieses ist anhand aktueller Einkommensnachweise zu belegen. Sollten keine aktuellen Einkommensnachweise verfügbar sein, kann hilfsweise das Kalenderjahreseinkommen des Vorjahres zur Festsetzung herangezogen werden, sofern sich keine Veränderungen zum laufenden Jahr ergeben haben.

(4) Ergibt sich eine auf mindestens drei Monate angelegte Veränderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die einen anderen Elternbeitrag bedingen kann, ist diese Veränderung von den/dem Beitragspflichtigen der Stadt Rhede bzw. dem mit der Beitragserhebung und -einziehung beauftragten Dritten unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.

Anhand des aktuell veränderten Monatseinkommens wird das sich hieraus ergebende Jahreseinkommen ermittelt. Sofern sich aus dem so ermittelten Jahreseinkommen eine andere Einkommensstufe ergibt, wird ein neuer Elternbeitrag festgesetzt. Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlich nachgewiesenen Veränderung folgt.

(5) Bei einer Überprüfung der Beitragsfestsetzung der Vorjahre wird das jeweils maßgebliche tatsächliche Kalenderjahreseinkommen zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

Sollte sich aus der Überprüfung eine Nachforderung oder Erstattung an den/die Beitragspflichtigen ergeben, kann diese jeweils für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum der Überprüfung, geltend gemacht werden.

## **§ 7**

### **Beitragsfestsetzung, -höhe, -fälligkeit**

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Rhede erhoben. Die Stadt behält sich vor, die Beitragserhebung und -einziehung auf Dritte – insbesondere den Träger der OGS bzw. VHTS – zu übertragen.

(2) Die Beiträge für die OGS und die VHTS werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat entsprechend den Regelungen des Betreuungsvertrages zu entrichten. Wird nur ein Teil des Angebotes der OGS oder VHTS genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Eltern ein schriftlicher Bescheid zugestellt.

(3) Wird das Angebot der OGS oder VHTS nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der OGS bzw. der VHTS oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule.

## **§ 8**

### **Beitragsermäßigung/ -befreiung**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, zur gleichen Zeit die OGS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind in der OGS der Geschwisterbeitrag erhoben.

(2) Der Ermäßigungsbeitrag wird erhoben, wenn neben Elternbeiträgen für den Besuch einer OGS auch Beiträge für eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle auf dem Gebiet der Stadt Rhede entstehen.

(3) Der Beitrag für den Besuch der OGS oder VHTS soll auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (analoge Anwendung § 90 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches).

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

Ein mit der Beitragserhebung und –einziehung beauftragter Dritter darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung er-

forderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 6 unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 12. August 2013

Lothar Mittag  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Rhede  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 22. September 2013**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Rhede wird in der Zeit vom **2. bis 6. September 2013** während der Dienststunden am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr, im Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. bis 6. September, **spätestens am 6. September 2013** bis 16.00 Uhr, bei der Stadt Rhede, Wahlbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **1. September 2013** eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 126, Borken II, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. September 2013, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rhede, 19. August 2013

Lothar Mittag  
Bürgermeister